



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/2013(INI)

22.3.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu Optionen für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts für
Verbraucher und Unternehmen
(2011/2013(INI))

Verfasser der Stellungnahme(*): Hans-Peter Mayer

(*) Assoziierter Ausschuss - Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss als zuständigen Ausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag aufzunehmen:

- A. in der Erwägung, dass weitere Studien erforderlich sind, um genauer zu verstehen, warum der Binnenmarkt zerstückelt bleibt und wie diese Probleme am besten anzugehen sind, einschließlich der Frage der Gewährleistung der Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften,
- B. in der Erwägung, dass die wichtigsten Hindernisse für Verbraucher und KMU im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt die Komplexität der Vertragsbeziehungen, unlautere Vertragsbedingungen sowie unangemessene, nicht ausreichende und zeitaufwändige Verfahren sind,
- C. in der Erwägung, dass ein gemeinsames europäisches Vertragsrecht den Verbrauchern zugute käme und insbesondere zu mehr und leicht zugänglichem grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt beitragen würde,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Grünbuch¹ zahlreiche Optionen zu einem Instrument des europäischen Vertragsrechts präsentiert hat, die dabei helfen könnten, Unternehmertum auszubauen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Binnenmarkt zu stärken,
- E. in der Erwägung, dass die Verhandlungen zur Verbraucherrechterichtlinie² gezeigt haben, wie schwierig es ist, das Verbraucherrecht im Bereich des Vertragsrechts zu harmonisieren, ohne dabei das gemeinsame Engagement eines hohen Verbraucherschutzstandards in Europa zu untergraben, und welche Grenzen diesem Prozess gesetzt sind,
- F. in der Erwägung, dass jedes Endprodukt im Bereich des Europäischen Vertragsrechts realistisch, durchführbar, verhältnismäßig und gut durchdacht sein muss, bevor es erforderlichenfalls geändert und formal durch die europäischen Mitgesetzgeber verabschiedet wird,
 1. begrüßt die offene Debatte über das Grünbuch und wünscht sich eine gründliche Analyse des Ergebnisses dieser Konsultation durch die zuständigen Kommissionsabteilungen; fordert die Kommission auf, eine eingehende Folgenabschätzung aller vorgeschlagenen Optionen durchzuführen, wobei insbesondere eine Bewertung der tatsächlichen Bedürfnisse der Wirtschaftsakteure, die entstehenden Kosten und der zusätzliche Nutzen jeder Option berücksichtigt werden;
 2. fordert die Kommission auf, eine eingehende Folgenabschätzung für die Option, die als am besten geeignet erachtet wurde, durchzuführen; hebt hervor, dass diese Folgenabschätzung unter anderem die Feststellung der am besten geeigneten

1 KOM(2010)0348.

2 KOM(2010)0614.

Rechtsgrundlage, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen, Kohärenz mit bestehendem Unionsrecht, internationalem Recht und Privatrecht, mögliche Streitschlichtungsmechanismen für Konfliktfälle zwischen Verbrauchern und Wirtschaft im Zusammenhang mit der Wahl und der Anwendung des optionalen Instruments und das Niveau des zusätzlichen Nutzens eines solchen optionalen Instruments für Verbraucher und Wirtschaft umfassen sollte; vertritt die Auffassung, dass vor Beginn der Arbeit an der gewählten politischen Option diese Folgenabschätzung abgeschlossen sein sollte und Bedenken berücksichtigt sein sollten;

3. hebt die wirtschaftliche Bedeutung hervor, die den KMU und den handwerklichen Betrieben innerhalb des europäischen Wirtschaftsgefüges zukommt; fordert daher, dass das im „Small Business Act“ propagierte Prinzip „Vorfahrt für KMU“ adäquat umgesetzt und in der Diskussion über Initiativen der EU im Zusammenhang mit dem Vertragsrecht als vorrangig betrachtet wird;
4. vertritt die Auffassung, dass die Entwicklung einer Kombination aus einem optionalen europäischen Vertragsrecht und einer so genannten „Toolbox“ ein wichtiger Beitrag zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts sein könnte, und dass das Parlament und der Rat letztlich verantwortlich für seine rechtliche Form und den sachlichen Umfang sein sollten; betont, dass die Anwendung eines optionalen europäischen Vertragsrechts die Abdeckung von Kaufverträgen und elektronischem Handel anstreben sollte und die „Toolbox“ mit allgemeinen Definitionen funktionieren sollte, um den Abschluss von Vereinbarungen und anderen Arten von Verträgen zu erleichtern; erinnert daran, dass es viele andere praktische Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel gibt, wozu auch Sprache, Lieferkosten, Verbrauchergewohnheiten und kulturelle Aspekte gehören, die alle nicht durch das Vertragsrecht überwunden werden können;
5. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Qualitätsprüfung und Tests durchzuführen, um festzustellen, ob die vorgeschlagenen Instrumente des europäischen Vertragsrechts nutzerfreundlich sind, die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger umfassend berücksichtigen, zusätzlicher Nutzen für Verbraucher und Wirtschaft erbracht wird, der Binnenmarkt gestärkt und der grenzüberschreitende Handel erleichtert wird;
6. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der Initiative zu einem europäischen Vertragsrecht bestimmte Schwierigkeiten zu prüfen, denen Verbraucher und Wirtschaft im grenzüberschreitenden Handel gegenüberstehen, insbesondere in Bezug auf Investitionen, Zahlung, Lieferung, Sprachhindernisse, Rechtsmittel und Unterschiede in rechtlichen, administrativen und kulturellen Traditionen;
7. ist der Ansicht, dass im Fall der Schaffung eines optionalen Instruments des Vertragsrechts auf EU-Ebene dieses ein zusätzliches, alternatives und in sich geschlossenes System für grenzüberschreitende Verträge sein sollte, das Verbraucher und Unternehmen statt der anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wählen könnten; vertritt die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben könnte, es auch für auf innerstaatliche Verträge anwendbar zu erklären;
8. ist der Auffassung, dass ein gemeinsames Europäisches Vertragsrecht die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts verbessern könnte, ohne die nationalen

Vertragsrechte innerhalb der Mitgliedstaaten infrage zu stellen;

9. ist der Meinung, dass weiter zu prüfen ist, ob die Artikel 114 und 169 oder 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage für ein Instrument zur Regulierung von Unternehmer-Unternehmer-Verträgen (B2B) und Unternehmer-Verbraucher-Verträgen (B2C) wären;
10. stellt fest, dass aus Respekt für die gemeinsamen Traditionen der nationalen Rechtssysteme und mit besonderer Aufmerksamkeit für den Schutz der schwächeren Vertragspartner, nämlich die Verbraucher, das Vertragsrecht für B2B- bzw. B2C-Verträge unterschiedlich ausgestaltet werden sollte;
11. erinnert daran, dass im Hinblick auf das Europäische Vertragsrecht noch viele Fragen offen sind und noch viele Probleme gelöst werden müssen; fordert die Kommission auf, Rechtsprechung, internationale Übereinkommen über den Verkauf von Waren wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie die Auswirkungen der Richtlinie über Rechte der Verbraucher zu berücksichtigen; betont die Bedeutung der Harmonisierung des Vertragsrechts in der EU, wobei die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die einen hohen Schutz bei den Unternehmer-Verbraucher-Verträgen (B2C) bieten, zu berücksichtigen sind;
12. unterstreicht die besondere Wichtigkeit, den elektronischen Geschäftsverkehr, der unterentwickelt ist, innerhalb der EU zu erleichtern, und hält es für erforderlich, zu prüfen, ob Unterschiede zwischen einzelstaatlichen Vertragsrechtssystemen ein Hindernis für die weitere Entwicklung des Sektors sein könnten, der richtigerweise von Unternehmen und Verbrauchern als ein potentieller Wachstumsmotor für die Zukunft angesehen wird;
13. weist darauf hin, dass wesentliche Elemente des Verbrauchervertragsrechts in verschiedenen europäischen Regelungen bereits enthalten sind, und dass wichtige Elemente des Besitzstands im Verbraucherrecht voraussichtlich durch die Richtlinie über Rechte der Verbraucher zusammengefasst werden; weist darauf hin, dass die genannte Richtlinie eine für Verbraucher und Unternehmer leicht erkennbare einheitliche Regelung bereitstellen würde; betont daher, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Verhandlungen über die Richtlinie über Rechte der Verbraucher abzuwarten, bevor eine Empfehlung abgegeben wird;
14. unterstreicht, dass im Bereich des Versicherungsvertragsrechts bereits Vorarbeiten mit den Principles of European Contract Law (PEICL) geleistet worden sind, die in ein Europäisches Vertragsrecht integriert werden sollten und die es zu überarbeiten und weiter voranzutreiben gilt;
15. glaubt ferner, dass unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der unterschiedlichen Verträge, insbesondere der B2B- bzw. B2C-Verträge, und der Leitsätze des einzelstaatlichen und internationalen Vertragsrechts sowie unter Berücksichtigung des fundamentalen Grundsatzes eines hohen Niveaus des Verbraucherschutzes, bestehende Branchenpraktiken und der Grundsatz der Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit Unternehmer-Unternehmer-Verträge (B2B) bestehen bleiben müssen;
16. ist überzeugt, dass jede Initiative im Bereich des europäischen Vertragsrechts in einer

ausgewogenen Art und Weise sowie einfach, klar, transparent, nutzerfreundlich und ohne unbestimmte Rechtsbegriffe dargestellt werden sollte, damit insbesondere die europäischen Verbraucher es verstehen können, wobei die möglichen Interessen beider (oder mehrerer) Partner eines jeden Vertrags beachtet werden sollten;

17. weist darauf hin, dass es für Verbraucher eine zusätzliche Last wäre und für eine sachkundige Wahl Kenntnisse über zwei Vertragsrechtssysteme notwendig wären; ohne eine Erklärung in einfachen Begriffen mit den Vor- und Nachteilen beider Optionen wäre es für Verbraucher nicht möglich, eine sinnvolle Entscheidung zu treffen;
18. stellt fest, dass Verbraucher im Zusammenhang mit dem Zugang zu ihren vertraglichen Rechten und ihrer Durchsetzung nicht die notwendigen Informationen erhalten, insbesondere im grenzüberschreitenden Handel; fordert die Kommission auf, einen leicht zugänglichen nutzerfreundlichen Informationsmechanismus einzurichten, der klar erklärt, wie Vertragsrecht zwischen den Mitgliedstaaten funktioniert und, noch wichtiger, welchen Nutzen es für die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher und KMU haben kann;
19. ist der Ansicht, dass jede Initiative zum europäischen Vertragsrecht im B2C-Bereich einen sehr hohen Verbraucherschutz beinhalten muss; falls allerdings Mitgliedstaaten einen höheren Verbraucherschutz gewährleisten, sollten Verbraucher nicht vom Zugang zu diesem Schutz abgeschnitten werden;
20. unterstreicht, dass obwohl der ultimative Test für jedes endgültige Instrument der Binnenmarkt selbst ist, vorher festgestellt werden muss, dass die Initiative einen zusätzlichen Nutzen für Verbraucher erbringt und grenzüberschreitende Transaktionen weder für Verbraucher noch für Unternehmen komplizierter werden; betont die Notwendigkeit, Bestimmungen zur Bereitstellung adäquater Informationen hinsichtlich seiner Existenz und Wirkungsweise für alle potentiellen Interessenten und Betroffenen (einschließlich nationaler Gerichte) zur Verfügung zu stellen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	22.3.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 20 - : 3 0 : 13
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Cristian Silviu Buşoi, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia De Campos, Jürgen Creutzmann, Christian Engström, Evelyne Gebhardt, Iliana Ivanova, Philippe Juvin, Sandra Kalniete, Eija-Riitta Korhola, Edvard Kožušník, Kurt Lechner, Toine Manders, Gianni Pittella, Mitro Repo, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Matteo Salvini, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Kyriacos Triantaphyllides, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Damien Abad, Cornelis de Jong, Ashley Fox, Constance Le Grip, Pier Antonio Panzeri, Antonyia Parvanova, Sylvana Rapti, Amalia Sartori
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Michael Gahler